



Informationsblatt

Gebietsfonds ehemaliger Güterbahnhof Köpenick Projektaufruf für 2025

1. Anlass und Zielstellung

Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick steht ein Gebietsfonds zur Förderung der Beteiligung und Identifikation im Rahmen der Entwicklung des neuen Stadtquartiers zur Verfügung. 2024 und 2025 sind dies jeweils 30.000 €, in den Folgejahren jeweils 20.000 €. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt 5.000 €. Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Berlin wird zur Gewährung der Mittel des Gebietsfonds ehemaliger Güterbahnhof Köpenick bestimmt:

1.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit dem Gebietsfonds können Projekte und Aktionen unterstützt werden, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen und nachbarschaftliche Beziehungen zwischen bisherigen und neuen Bewohnerinnen und Bewohnern, Gewerbetreibenden und Gemeinbedarfseinrichtungen im städtebaulichen Entwicklungsbereich und seinem unmittelbaren Umfeld fördern. Zudem werden Projekte gefördert, die folgende strategische Ziele umsetzen und damit einen Beitrag zur Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick leisten:

- Aktivierung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- Identifikation und Vernetzung
- Impulsgebung und Nachhaltigkeit

1.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer, Vereine oder lokale Akteure, die im Fördergebiet des Gebietsfonds arbeiten und/oder wohnen.

1.3 Fördergebiet

Zuwendungsfähig sind Projekte innerhalb des Wahlbereichs des Gebietsbeirats der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick. Dieser wird im Folgenden als Fördergebiet bezeichnet.

1.4 Fördervoraussetzungen

Das Projekt verfolgt gemeinwohlorientierte Ziele und weist einen Bezug zum städtebaulichen Entwicklungsgebiet und/oder seinem direkten Umfeld (Fördergebiet) auf. Die Projektumsetzung muss innerhalb des Fördergebiets erfolgen.

Voraussetzung für die Förderung ist zudem die fristgerechte und vollständige Einreichung eines Förderantrages (vgl. Antragsformular), der u.a. auf folgende Punkte eingeht: Projektbeschreibung und Darstellung der Ziele und Nutzen des Projektes, Ort- und Zeitraum der Projektdurchführung, Zielgruppen, Kostenübersicht.



1.5 Finanzierung

Die Zuwendung beträgt bei dem Gebietsfonds grundsätzlich maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens. Somit sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger aus Eigenanteilen zu decken.

Der Eigenanteil kann entweder als Geldleistung (Eigenmittel) oder als ehrenamtliche Tätigkeit (Eigenleistung) eingebracht werden. Als Eigenleistung handelt es sich um diejenigen Tätigkeiten, die im Rahmen des durchzuführenden Projektes erbracht werden. Zur Bemessung und Verrechnung der Eigenleistungen in Form von ehrenamtlicher Arbeit wird ein Stundensatz in Höhe von 15,00 € brutto/Stunde zugrunde gelegt. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten, die als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden, dürfen nicht von den gleichen Personen erbracht werden, für die Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen als tatsächliche Ausgaben für das Projekt geltend gemacht werden sollen, um tatsächliche Ausgaben und Eigenleistung klar zu separieren.

Als Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeiten ist nach Abschluss des Projekts zusammen mit dem Verwendungsnachweis ein Stundennachweis vorzulegen, aus dem die Namen der Ehrenamtlichen, die die Tätigkeiten erbracht haben und die Anzahl der geleisteten Stunden hervorgeht.

Zudem ist es ggf. projektbezogen möglich, Eigenmittel in Form von weiteren öffentlichen Mitteln einzubringen, sofern diese Mittel keine Doppelförderung darstellen. Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, welche durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so kann der Zuwendungsbetrag nicht erhöht werden. Bei einer Verringerung des Gesamtfinanzierungsbetrags wird die Höhe der Zuwendung entsprechend angepasst. Die prozentuale Verteilung von Förderung und Eigenmitteln bleibt dabei erhalten.

2. Welche Projekte können gefördert werden?

Für eine Förderung durch den Gebietsfonds kommen beispielsweise in Betracht:

- die Vorbereitung, Umsetzung von gemeinschaftsorientierten Aktivitäten, die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie Feste, Lesungen, Konzerte oder themenbezogene Workshops, Nachhaltigkeitsbildung, interkulturelles Gärtnern.
- Projekte zur Verbesserung der Quartiersausstattung,
- die Aufwertung und Gestaltung des öffentlichen Raums z. B. durch die Bepflanzungen von Baumscheiben,
- die Neugestaltung von Freiflächen für eine gemeinschaftliche Zwischennutzung z. B. durch Spiel- und Sportangebote und durch Urban Gardening.



3. Verfahrensablauf

3.1 Projektantrag – Vorstellung der Projektidee

In einer knappen Beschreibung soll das vorgeschlagene Projekt – wenn möglich auch mit Skizzen oder Fotos vergleichbarer Beispiele – erläutert werden. Zusammen mit einem ausgefüllten Antragsformular ist auch die Aufstellung der veranschlagten Gesamtkosten einschließlich möglicher Einnahmen erforderlich. Letztere können, sofern mit dem Projekt kein Gewinn erzielt wird, zu dessen Mitfinanzierung dienen. Gegebenenfalls ist das Antragsformular um eine Aufstellung konkreter Einzelpositionen zu ergänzen.

Hinweise zur Unterstützung beim Ausfüllen des Projektantrags und der erforderlichen Unterlagen werden unter Punkt 4.7 gegeben.

3.2 Einreichung des Projektantrages

Der Projektantrag (ausgefülltes Antragsformular inklusive Anlagen) ist bis zum 30.03.2025 bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat II W per E-Mail einzureichen an:

gueterbahnhof.koepenick@senstadt.berlin.de

oder auf dem Postweg an

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Juliane Orgis, II W 58
Württembergische Straße 6
10707 Berlin

3.3 Prüfung des Projektantrags

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nimmt eine formale Vorprüfung vor und prüft die Anträge auf allgemeine Förderfähigkeit nach den folgenden Kriterien:

- Vollständig vorliegende Antragsformulare.
- Die Antragstellenden sind antragsberechtigt für Mittel des Gebietsfonds. Sie sind Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer, Vereine oder lokale Akteure, die im Fördergebiet arbeiten und/oder wohnen.
- Das beantragte Projekt wird innerhalb des Fördergebietes durchgeführt.
- Die Ziele des Gebietsfonds werden grundsätzlich eingehalten.
- Das beantragte Projekt steht den Entwicklungszielen des neuen Stadtquartiers nicht entgegen.
- Die Umsetzung und Abrechnung des beantragten Projekts ist bis zum Jahresende gewährleistet.
- Die technische Umsetzung sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften können gewährleistet werden.
- Das beantragte Projekt erwirtschaftet keine Rendite.

Sollte ein Antrag den formalen Kriterien in einzelnen Punkten nicht entsprechen, besteht die Möglichkeit den Antrag zu überarbeiten und nochmals einzureichen.



Der Gebietsbeirat nimmt anschließend eine inhaltliche Prüfung vor und prüft die Projektanträge inhaltlich gemäß folgender Kriterien:

- **Aktivierung und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger**

Anwohnende und künftig auch die Bewohnerinnen und Bewohner des neuen Stadtquartiers sollen in den Planungsprozess und die Entwicklung des Gebiets einbezogen werden. Der Gebietsfonds fördert mit der Finanzierung kleinteiliger und selbst-organisierter Projekte die aktive Teilhabe und ehrenamtliches Engagement im neuen Stadtquartier und in dessen Umfeld.

- **Identifikation und Vernetzung**

Durch die Umsetzung selbstorganisierter Projekte wird die Identifikation mit dem neuen Stadtquartier und seinem Umfeld gefördert. Gleichzeitig werden Netzwerkstrukturen, insbesondere zwischen etablierten und neu hinzukommenden Akteuren, aufgebaut und gestärkt.

- **Impuls und Nachhaltigkeit**

Der Gebietsfonds dient als Impuls und für die Verstetigung von gemeinwohlorientierten und nachbarschaftlichen Projekten sowie für die Vernetzung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern. Auch Projekte, die ökologische Aspekte von Nachhaltigkeit zum Ziel haben (Klimaschutz, Klimaanpassung) sollen innerhalb und im Umfeld der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gefördert werden.

Ausschlaggebend für die Bewertung und Auswahl der förderfähigen Projekte ist die Einschätzung zur Wirkung und Nachhaltigkeit des beantragten Projekts in Bezug auf die oben genannten Kriterien und die unter 1.1 genannten strategischen Ziele. Zudem können auch weitere gemeinwohlorientierte Ziele bewertet werden, die sich aus der Spezifik der geplanten Projekte ergeben.

Nach Abschluss der Prüfung durch den Gebietsbeirat spricht dieser eine Empfehlung aus, welche Projekte gefördert werden sollen. Empfehlungen zur Gewährung von Mitteln des Gebietsfonds werden durch einfache Mehrheit der in der Auswahlsitzung des Gebietsbeirats anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.

Formal sind die Mittel für den Gebietsfonds sogenannte Zuwendungen, die durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gewährt werden. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen entscheidet daher abschließend über Vergabe der Gebietsfondsmittel und die Höhe der Förderung. Bemessungsgrundlage der Förderung sind die nachvollziehbar dokumentierten Gesamtkosten des Projekts. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei Gewährung von Gebietsfondsmitteln besteht kein Anspruch auf Förderung in Folgejahren.

3.4 Abschluss der Prüfung - Ausstellung eines Zuwendungsbescheides und Empfangsbestätigung

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen stellt einen Zuwendungsbescheid über Bewilligung bzw. Ablehnung der Projektanträge aus. Der Zuwendungsbescheid wird den Antragstellenden per E-Mail übermittelt.

Die Antragsstellenden bzw. Projektträgerinnen und Projektträger bestätigen den Empfang des Zuwendungsbescheides gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Sollten die Antragstellenden auf die Zuwendung gemäß Zuwendungsbescheid verzichten wollen, ist eine Verzichtserklärung innerhalb der Rechtsbehelfsfrist einzureichen.



3.5 Umsetzung des Projektes durch die Projektträgerinnen und Projektträger

Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und Versand der Empfangsbestätigung beginnen die Projektträgerinnen und Projektträger mit der Umsetzung des Projektes und fordern dazu die gewährten Gebietsfondsmittel entsprechend der anfallenden Kosten ab. Hilfestellung dazu ist im Rahmen der monatlichen Bürgersprechstunde möglich.

3.6 Einreichung Verwendungsnachweis und Ergebnisdokumentation

Bis zum 31.03. des Folgejahres, in dem das geförderte Projekt durchgeführt wird, ist ein Verwendungsnachweis (vgl. Formular Verwendungsnachweis) der gewährten Mittel des Gebietsfonds und einer Ergebnisdokumentation bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Referat II W auf dem Postweg oder per E-Mail an gueterbahnhof.koepenick@senstadt.berlin.de einzureichen.

Die Gewährung von Mitteln des Gebietsfonds ist für die Antragstellenden mit der Verpflichtung verbunden, das jeweilige Projekt anhand mehrerer Fotos und eines kurzen Erläuterungstextes formlos zu dokumentieren. In der textlichen Projekterläuterung sollen dessen Zielsetzung, Umsetzung, Zielerfüllung und Akzeptanz vor Ort sowie seine absehbare Nachhaltigkeit dargestellt werden. Die Projektdokumentation ist für die Veröffentlichung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen freizugeben.

3.7 Prüfung der Mittelwendung und Ergebnisdokumentation

Die zweckgebundene Verwendung der Mittel wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen geprüft. Im Anschluss werden Projektträgerinnen und Projektträger über das Prüfergebnis informiert. Die Projektträgerinnen und Projektträger erhalten einen Prüfbescheid von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Das Projekt ist damit abgeschlossen. Mittel, die nicht entsprechend dem Zuwendungsbescheid oder gar nicht verwendet wurden, sind möglichst im laufenden Jahr zurückzuerstatten.

4. Weitere Informationen zum Projektantrag

4.1 Beauftragung von Leistungen und Erwerb von Sachmitteln ab 500 Euro

Voraussetzung für die Beauftragung von Leistungen und/oder die Ausgabe von Sachmitteln über 500,00 Euro sind jeweils drei vergleichbare Angebote von unterschiedlichen Anbietern. Um deren Vergleichbarkeit herzustellen, wird empfohlen, ein Leistungsverzeichnis der vorgesehenen Arbeiten zu erstellen und dieses als Grundlage für die Abfrage der Angebote zu nutzen. Eventuell gewährte Skonto-Beträge sind in Anspruch zu nehmen. Die Vergabe ist in einem schriftlichen Vermerk zu dokumentieren. Die Angebote sind dem Antragsformular beizulegen.

4.2 Beauftragung von Leistungen und Erwerb von Sachmitteln unter 500 Euro

Vor der Beauftragung von Leistungen oder der Ausgabe von Sachmitteln unter 500,00 Euro ist ein formloser Preisvergleich durchzuführen und in einem schriftlichen Vermerk zu dokumentieren. Der formlose Preisvergleich ist dem Antrag beizulegen. Auch zum vorherigen und diesem Punkt ist Unterstützung im Rahmen der monatlichen Bürgersprechstunde möglich.



4.3 Projektbezogene Anschaffungen

Für Projektdurchführung erworbene Güter werden den Akteuren/ Einrichtungen zur Nutzung und Weiterverwendung übergeben, verbleiben aber im Eigentum des Landes Berlins. Alle Gegenstände sind ab einem Wert von 200,00 Euro (netto) mit einer Inventarnummer als Eigentum des Landes Berlin zu kennzeichnen und in einer entsprechenden Liste zu inventarisieren. Die beauftragten Träger, Vereine, Ehrenamtliche oder andere dürfen nach Beendigung des Projektes über diese Gegenstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SenStadt, Referat II W nicht verfügen.

4.4 Beauftragung von selbstständigen Künstlern und Publizisten

Bei der Beauftragung von selbstständigen Künstlerinnen und Bürgern oder Publizistinnen und Publizisten, ist nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) grundsätzlich die Zahlung einer Sozialabgabe an die Künstlersozialkasse (KSK) verpflichtend. Dies gilt nicht bei einer gelegentlichen Beauftragung. Eine nicht nur gelegentliche Beauftragung liegt insbesondere dann vor, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt bzw. Aufträge für künstlerische oder publizistische Werke vergeben wurden und wenn die Summe der hierfür gezahlten Entgelte im Kalenderjahr insgesamt 450,00 Euro übersteigt. Der Abgabesatz an die KSK wird jährlich neu festgelegt. 2025 beträgt er 5,0 % der Netto-Rechnungssumme. Die Abgabe errechnet sich aus allen Entgelten, die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlt werden.

Die Abgabe darf dem Künstler nicht in Rechnung gestellt oder an diesen ausgezahlt werden. Sie muss separat an die Künstlersozialkasse abgeführt werden. Nähere Hinweise und Informationen finden sich unter: www.kuenstlersozialkasse.de und im Künstlersozialversicherungsgesetz.

4.5 Einholen erforderlicher Genehmigungen

Die Antragstellenden sind dafür verantwortlich, alle für die Durchführung ihres Projektes erforderlichen Genehmigungen selbstständig einzuholen. Bei Bedarf wird der Beauftragte für die Verwaltung der Mittel des Gebietsfonds die Antragstellenden im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

4.6 Öffentlichkeitsarbeit

Bei Veröffentlichungen aller Art (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Onlinemedien, audiovisuelle Materialien) sind der Fördergeber (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen) und die Entwicklungsmaßnahme ehemaliger Güterbahnhof Köpenick zu benennen und die entsprechenden Logos zu verwenden. Letztere werden durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bzw. deren Beauftragte bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

4.7 Rückfragenbeantwortung

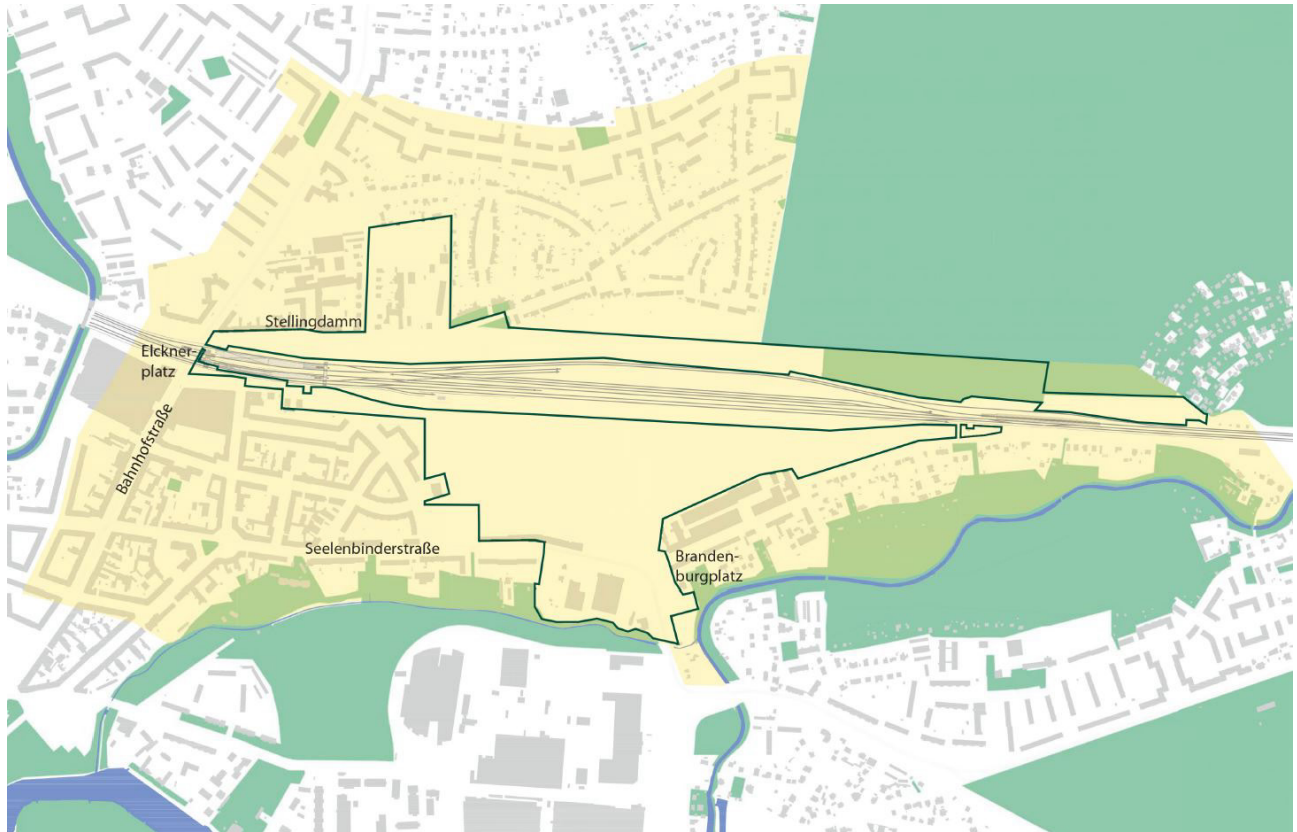
Haben Sie Rückfragen oder benötigen Sie Hilfe bei der Antragsstellung? Wir beraten und unterstützen Sie gern. Wenden Sie sich möglichst bis Ende Februar werktags telefonisch oder per E-Mail mit einer Projektskizze (Kurzbeschreibung der Projektidee und grobe Kostenschätzung) an folgende Ansprechperson:


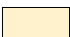
Juliane Orgis

Tel.: 030 / 90173-4221

E-Mail: gueterbahnhof.koepenick@senstadt.berlin.de

Gebietsfonds ehemaliger Güterbahnhof Köpenick **Anlage 1: Fördergebiet**



-  Städtebauliches Entwicklungsgebiet ehemaliger Güterbahnhof Köpenick
-  Wahlbereich Gebietsbeirat und Fördergebiet für Projekte des Gebietsfonds